



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und 2 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV

wegen Festlegung zur Bestimmung der Erlösobergrenzen u.a.

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Alexander Lüdtkke-Handjery,

gegenüber der GETEC net GmbH, Joachimstraße 6, 30159 Hannover, vertreten durch den Geschäftsführer,

- Netzbetreiber -

am 17.02.2009 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses festgelegt. Die Beschlusskammer behält sich vor, den Netzbetreiber zu verpflichten, seine jährliche Erlösobergrenze beginnend ab dem 01.01.2010 im Verlauf der Regulierungsperiode um die Mehrerlöse einschließlich einer angemessenen Verzinsung zu reduzieren, die er dadurch erzielt hat, dass er in der Zeit vom [REDACTED] bis zur erstmaligen Genehmigung der Netzentgelte nach der Strom-NEV seine ursprünglichen Entgelte beibehalten hat.

2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2010 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV ändert oder sich nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 8 ARegV ändern oder sich Mehr- oder Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheids unter Verwendung der vorgeschriebenen EXCEL-Datei eine Verprobungsrechnung der Entgelte und die schriftliche Dokumentation der Entgeltermittlung vorzulegen. Diese Datei ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu finden unter dem Menüpunkt: Sachgebiete → Elektrizität/Gas → Erhebung von Unternehmensdaten → Datenübermittlung Mitteilungspflichten nach § 28 ARegV.
4. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, zur Gewährleistung sachgerechter Entgelte bei den Messentgelten den auf die Messung entfallenden Anteil getrennt von dem auf Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen (Messstellenbetrieb) entfallenden Anteil der Entgelte gesondert auszuweisen.
5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jährlich zum 01. Januar – erstmals zum 01. Januar 2010 – die Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ARegV sowie eine Änderung aufgrund der Änderung von Mehr- oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV mitzuteilen. Hierzu hat der Netzbetreiber ausschließlich die aktuelle Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten EXCEL-Datei zu nutzen und diese vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der EXCEL-Datei darf keine Veränderung an deren Struktur vorgenommen werden. Diese Datei ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu finden unter dem Menüpunkt: Sachgebiete → Elektrizität/Gas → Erhebung von Unternehmensdaten → Datenübermittlung Mitteilungspflichten nach § 28 ARegV.
6. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, der Beschlusskammer jährlich zum 01. Januar erstmals zum 01. Januar 2010 – eine etwaige Anpassung der Netzentgelte schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen nach § 17 Abs. 2 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, zeitgleich die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten, insbesondere die Verprobungsrechnung der Entgelte sowie die Dokumentation der Entgeltermittlung, in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.
7. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres – erstmals zum 30. Juni 2010 – die zur Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber un-

ter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen sowie die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sowie den Kosten für Zahlungen hinsichtlich vermiedener Netzentgelte und den in der Erlösbergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Hierzu hat er ausschließlich die aktuelle Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereit gestellte EXCEL-Datei zu verwenden; diese ist vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der EXCEL-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Diese Datei ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu finden unter dem Menüpunkt: Sachgebiete → Elektrizität/Gas → Erhebung von Unternehmensdaten → Datenübermittlung Mitteilungspflichten nach § 28 ARegV.

8. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, unverzüglich den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und –aufspaltungen nach § 26 ARegV schriftlich mitzuteilen.
9. Die elektronische Übermittlung für die mitzuteilenden Informationen wird hiermit verpflichtend angeordnet. Dies betrifft Tenor zu 3., 5., 6. und 7. Für die elektronische Übermittlung hat der Netzbetreiber das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur, welches über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbar ist, zu nutzen. Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: Sachgebiete → Elektrizität/Gas → Erhebung von Unternehmensdaten → „Download Verschlüsselungsprogramm“) verschlüsselt werden.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - i.V.m. § 21a Abs. 2 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG - vom 07.07.2005 eingeleitet.

Bereits mit Beschluss vom 25.02.2008 (Az. BK8-07/744) wurde dem Netzbetreiber die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gem. § 24 ARegV genehmigt.

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 06.02.2009 Gelegenheit gem. § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der

Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat insbesondere mit Schreiben vom 13.02.2009 Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung der Erlösobergrenze des Netzbetreibers erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 ARegV i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften und § 21a Abs. 2 S. 1 EnWG.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1, 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde, da die Antragstellerin Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG ist, das sich über mehrere Bundesländer erstreckt. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

3. Effizienzwert

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der ersten Regulierungsperiode ist neben der, um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI) nach §§ 8 und 9 ARegV und dem Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV, die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau nach der zweiten Regulierungsperiode abgeschlossen sein soll (§ 16 Abs. 1 S. 2 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (§ 6 ARegV) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 ARegV ($KA_{dnb,t}$) und den mit dem Effizienzwert im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 ARegV multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 15 Abs. 3 S. 2 ARegV).

Der Effizienzwert ergibt sich für Netzbetreiber, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV erhalten haben, in der ersten Regulierungsperiode unmittelbar aus § 24 Abs. 2 S. 1 ARegV. Die Teilnahme des Netzbetreibers am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV wurde von der Beschlusskammer bereits genehmigt. § 15 Abs. 1 und 2 ARegV finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung (§ 24 Abs. 3 ARegV).

Der Effizienzwert des Netzbetreibers beträgt in der ersten Regulierungsperiode

87,5 Prozent.

4. Ermittlung der Erlösobergrenze

Zum 01.01.2009 (vgl. §§ 1 und 3 Abs. 1 S. 1 ARegV) werden die Erlösobergrenzen für die Dauer der ersten Regulierungsperiode nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt (§ 4 Abs. 1 und 2 ARegV). Die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV / § 34 Abs. 1b S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt für jeden Netzbetreiber eine Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV).

Dies gilt nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 ARegV („eines Netzbetreibers“) auch dann, wenn ein Netzbetreiber bislang mehrere Netzgebiete ausgewiesen hat und für diese auch unterschiedliche Netzentgelte genehmigt worden sind. In diesen Fällen wird zunächst eine getrennte Ermittlung nach der Regulierungsformel für jedes sich aus der Entgeltgenehmigung ergebende Netzgebiete des Netzbetreibers durchgeführt. Die Kostensumme aller Netzgebiete bildet die einheitliche Erlösobergrenze des Netzbetreibers.

Die festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung ergeben sich aus Anlage 1.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (EO_t) des Netzbetreibers erfolgt gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t$$

4.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze

4.1.1. Inflationierung

§ 6 ARegV findet gemäß § 34 Abs. 3 S. 1 ARegV bei Netzbetreibern, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, vor der ersten Regulierungsperiode keine Anwendung, soweit die Netzbetreiber im Rahmen der Genehmigung der Netzentgelte nach § 6 Abs. 2 ARegV keine Erhöhung der Netzentgelte auf Datengrundlage des Jahres 2006 beantragt haben. In diesem Fall ergibt sich gemäß § 34 Abs. 3 S. 2 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen aus den Kosten, die im Rahmen der letzten Genehmigung der Netzentgelte nach § 23a EnWG anerkannt worden sind. Diese sind gemäß § 34 Abs. 3 S. 3 ARegV für die Jahre 2005 und 2006 um einen jährlichen Inflationsfaktor in Höhe von 1,7% anzupassen. Wurde die letzte Genehmigung auf der Datengrundlage des Jahres 2005 erteilt, erfolgt gemäß § 34 Abs. 3 S. 4 ARegV nur eine Anpassung um einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,7% für das Jahr 2006.

Die in den so ermittelten Kosten enthaltenen inflationierten Beträge für das vorgelagerte Netz und die vermiedene Netznutzung werden eliminiert und durch aktualisierte Werte ersetzt.

Soweit der Netzbetreiber die vorgesehene zweimalige Inflationierung des genehmigten Ausgangskostenblock ohne Berücksichtigung der vorgelagerten Netzentgelte gem. § 34 Abs. 3 ARegV für nicht sachgerecht hält und hierin einen Widerspruch zum Ergebnis des Verordnungsgebungsverfahrens zu § 34 Abs. 3 ARegV sieht, gilt Folgende:

4.1.2. Anpassung verschiedener Kostenpositionen

Die Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes sind gemäß § 34 Abs. 3 ARegV erst nach der Inflationierung hinzuzurechnen. Die Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes wurden zum Stand 01.10.2008 erhoben, so dass es einer Inflationierung nicht bedarf; diese wurde bereits mit der Aktualisierung bzw. Anpassung dieser Aufwandsposition berücksichtigt. Gleiches gilt für Vergütungen für dezentrale Einspeiser.

Die genaue Berechnung ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Die Beschlusskammer nimmt ferner keine Anpassung des Ausgangsniveaus aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschlüsse vom 14.08.2008, Aktenzeichen: KVR 34/07, KVR 35/07, KVR 36/07, KVR 39/07 und KVR 42/07) vor.

Der BGH hatte sich in den vorstehenden Rechtsbeschwerdeentscheidungen mit Entgeltgenehmigungen der ersten Genehmigungsrunde auseinanderzusetzen. Die vom BGH in diesem Zusammenhang behandelten Rechtsfragen betrafen die Anlagen im Bau (§ 7 Abs.1 S.3 StromNEV), die angemessene Höhe der Verzinsung des die zulässige Eigenkapitalquote von 40% übersteigenden Eigenkapitalanteils wie Fremdkapital (§ 7 Abs.1 S.3 i.V.m. § 5

Abs.2 HS.2 StromNEV) und die Möglichkeit, Planwerte für Verlustenergiekosten anzusetzen (§ 10 Abs. 1 Strom NEV).

Es ist im vorliegenden Verfahren unerheblich, ob und in welcher Weise der BGH abschließend zugunsten eines Netzbetreibers entschieden hat, da der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs.2 ARegV eine formell und materiell bestandskräftige Entscheidung der Beschlusskammer zu Grunde liegt.¹ Diese Entscheidung ist Grundlage der Ermittlung des Ausgangsniveaus.

Eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist von der Beschlusskammer, dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit folgend, zwar bei allen zukünftigen Entgeltgenehmigungsentscheidungen oder auf den entsprechenden Regelungen aufbauenden Entscheidungen (z.B. Kostenbezug der zweiten Regulierungsperiode nach § 6 Abs.1 ARegV) zu beachten. Das Bekanntwerden einer (neuen) höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft einer Entscheidung zwingt die Behörde aber keinesfalls zur Aufhebung dieser Entscheidung.

Eine entsprechende, die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes durchbrechende Regelung ist weder in §§ 48 ff. VwVfG noch im EnWG enthaltenen. Hingegen enthalten die Verfahrensvorschriften anderer Rechtsgebiete sogar ausdrücklich eine derartige Besonderheit. So ist beispielsweise in § 48 Abs. 2 SGB X – einer ansonsten an §§ 48 ff. VwVfG angelehnten Regelung – kodifiziert, welche Auswirkungen nachträglich eintretende Tatsachenänderungen haben. Die Vorschrift stellt klar, dass auch eine Änderung der Rechtsprechung als Änderung der rechtlichen Voraussetzungen i.S.d. § 48 Abs. 1 SGB X anzusehen ist.

4.1.3. Anpassung der Eigenkapitalverzinsung

Grundsätzlich ist gemäß §§ 6 Abs. 2, 34 Abs.3 ARegV die Eigenkapitalverzinsung heranzuziehen, die dem Ergebnis der letzten Kostenprüfung nach § 23a EnWG entspricht. Ausgangspunkt für die Anpassung der Eigenkapitalverzinsung ist § 7 Abs. 6 StromNEV. Demnach sind die Eigenkapitalzinssätze vor Beginn einer Regulierungsperiode der Anreizregulierung durch die Bundesnetzagentur festzulegen und zur Anwendung zu bringen. Für die Bestimmung der Erlösobergrenze zu Beginn der Anreizregulierung wurde mit der Festlegung vom 07.07.2008 (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 13/2008, S.1192ff.) für die Dauer der ersten Anreizregulierungsperiode für Neuanlagen ein Eigenkapitalzinssatz von 9,29 % vor Steuern und für Altanlagen ein Eigenkapitalzinssatz von 7,56 % vor Steuern festgelegt. Zur Herleitung der Zinssatzhöhe wird auf die Festlegung verwiesen. Diese Festlegung würde leerlau-

¹ Hinsichtlich der Verzinsung des die zulässige Eigenkapitalquote von 40% übersteigenden Eigenkapitalanteils wie Fremdkapital hat der BGH die tatrichterliche Würdigung des OLG Koblenz als unzureichend gerügt und die Sache lediglich zur erneuten Entscheidung an das OLG Koblenz zurückverwiesen. Das OLG Koblenz wird daher erneut, ggf. unter Inanspruchnahme eines Sachverständigen, tatrichterlich zu würdigen haben, ob und in welchem Umfange ein Risikozuschlag auf den ermittelten Zins angemessen wäre.

fen, wenn die neuen Eigenkapitalzinssätze nicht im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus berücksichtigt würden. § 7 Abs. 6 StromNEV steht somit in einem Spannungsverhältnis zu § 6 Abs. 2 ARegV. Die Beschlusskammer sieht insofern bezüglich der Eigenkapitalverzinsung § 7 Abs. 6 StromNEV als *lex specialis* an, der somit Vorrang vor §§ 6 Abs. 2, 34 Abs. 3 ARegV genießt. Eine Anpassung der Eigenkapitalverzinsung auf den neu festgelegten Zinssatz ist auch nicht durch § 4 Abs. 3 S. 3 ARegV ausgeschlossen, da die Eigenkapitalverzinsung keine Kostenposition des § 11 Abs. 2 ARegV darstellt.

Die Beschlusskammer nimmt die Anpassung der Eigenkapitalverzinsung dahingehend vor, dass sie die Eigenkapitalverzinsung, also die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote (40 %) nicht übersteigt, neu berechnet.

Die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze hat lediglich Auswirkungen auf die Kostenposition Eigenkapitalverzinsung. Weitere Anpassungen erfolgen nicht. Eine Änderung des Fremdkapitalzinssatzes bleibt folglich in der Neuberechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung für das die 40%-Grenze überschießende Eigenkapital unberücksichtigt.

Soweit der Netzbetreiber eine zusätzliche Anpassung der kalkulatorischen Gewerbesteuer reklamiert hat, ist darauf hinzuweisen, dass § 7 Abs. 6 StromNEV lediglich eine Anpassung der Eigenkapitalverzinsung durch Neufestlegung des Eigenkapitalzinssatzes anordnet; eine weitergehende Pflicht zur Anpassung der kalkulatorischen Gewerbesteuer kann der Vorschrift hingegen nicht entnommen werden.

Die genaue Berechnung ergibt sich aus Anlage 6.

4.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgabe und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt.

Als nicht beeinflussbare Kosten können nur Kosten der Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes und für vermiedene Netznutzung angepasst werden.

4.2.1. Vorgelagerte Netzkosten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV)

Die Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber werden in der Höhe angesetzt, wie sie sich aufgrund der Absatzmenge des Jahres 2007 und der Preisstellung des Jahres 2008 ergeben. Hierdurch sollen die im Jahr 2009 voraussichtlich entstehenden Kosten möglichst genau abgebildet werden. Eine nachträgliche Korrektur auf den tatsächlichen Wert erfolgt

gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Ferner erfolgt gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 2. Hs. ARegV eine jährliche Anpassung innerhalb der Regulierungsperiode.

Aus den vorgelagerten Netzkosten sind ggf. enthaltene Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel in die Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur zu überführen, da diese nicht zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten zählen. Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel sind nicht genehmigungspflichtig. Im Einzelfall könnten sie unter Missbrauchsgesichtspunkten angegriffen werden.

4.2.2. Dezentrale Einspeisungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV)

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind auch die Vergütungen für dezentrale Einspeisungen so zu behandeln wie die vorgelagerten Netzkosten.

4.2.3. Pauschalierter Investitionszuschlag gemäß § 25 ARegV

Sofern der Netzbetreiber einen Antrag auf Einbeziehung eines pauschalierten Investitionszuschlags in die Erlösobergrenze gemäß § 25 Abs. 1 ARegV gestellt hat, konnte diesem nicht entsprochen werden.

Die Anwendung des § 25 ARegV ist gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen. Die Regelung des § 24 Abs. 3 ARegV ist am 08. April 2008 in Kraft getreten. Für die Anerkennungsfähigkeit des Antrages ist allein die Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich (BVerwGE 116, 119). Ein Vertrauensschutz besteht nicht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war § 25 ARegV zwar nicht ausdrücklich durch § 24 Abs. 3 ARegV ausgeschlossen. Die Regelung des § 24 Abs. 3 ARegV, in der Fassung vom 08.04.2008, beinhaltet jedoch lediglich eine Klarstellung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage. § 25 Abs. 2 und 3 ARegV verweist auf § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ARegV. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV sollen „die Kapitalkosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs [...]“ bestimmt werden. § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV enthält somit einen eindeutig systematischen Zweckbezug. Die im Wege der Vergleichbarkeitsrechnung zu bestimmenden Kapitalkosten dienen vorrangig dem Zwecke der Effizienzwermittlung nach § 12 Abs. 4a ARegV. § 25 Abs. 2 und 3 ARegV setzen ihrerseits voraus, dass die Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV bereits ermittelt worden sind („bestimmten“). § 25 ARegV nutzt lediglich – und insoweit prozesseffizient – das „Produkt“ eines vorgelagerten Entscheidungsprozesses (§ 12 Abs. 4a ARegV). Denklogisch und systematisch zwingend ist eine Bestimmung des pauschalierten Investitionszuschlages nach § 25 ARegV nur dann möglich, wenn eine Bestimmung der Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs bereits erfolgt ist. Diese erfolgt aber im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gerade nicht. Durch die Nichtberücksichtigung des pauschalierten Investitionszuschlags im vereinfachten Verfahren werden kleine Netzbetreiber auch nicht gegenüber den größeren Netz-

betreibern benachteiligt. Kleineren Netzbetreibern war es nicht verwehrt, am Effizienzvergleich teilzunehmen.

4.3. Beeinflussbare Kosten

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhafte oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist der Anlage 1, dort unter 2.3 zu entnehmen.

4.4. Verteilungsfaktor

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten Ineffizienzen unter Anwendung eines Verteilungsfaktors rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die erste Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach zwei Regulierungsperioden abgeschlossen ist. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten Ineffizienzen in der ersten Regulierungsperiode innerhalb von zehn Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von 0,1.

4.5. Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 wird der Verbraucherpreisgesamtindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet. Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum Verbraucherpreisgesamtindex für das Basisjahr.

Das Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2006. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2006 101,6 und der VPI für das Jahr 2007 103,9, wobei der Wert des Jahres 2005 auf 100 normiert ist (siehe www.destatis.de → Preise → Verbraucherpreise → Gesamtindex: Tabelle: Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2005=100, Spalte: Gesamtindex (alle 12 Abteilungen)). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2007 zum VPI für das Jahr 2006 für das erste Jahr der ersten Regulierungsperiode (2009) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0226. Die Inflationsrate für das Jahr 2007 – d. h. die

relative prozentuale Änderung des VPI 2007 gegenüber dem VPI des Basisjahres 2006 – beträgt damit 2,26%.

In Ermangelung eines zum Zeitpunkt der Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der Erlösobergrenze vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten VPI für die Jahre 2008 ff. wurde für die Berechnung der Erlösobergrenze dieser Jahre unterstellt, dass sich der VPI in den Folgejahren weiterhin um 2,26% erhöht (siehe Anlage 1, Ziffer 2.4).

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV hat jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2010 – eine jährliche Anpassung der Erlösobergrenze, aufgrund der Änderung des VPI, durch den Netzbetreiber zu erfolgen. Die tatsächlichen Erlösobergrenzen in den Jahren 2010 bis 2012 können daher auch aus diesem Grund von den in den Anlagen genannten Werten abweichen.

4.6. Produktivitätsfaktor (PF_t)

Internationale Erfahrungen mit Anreizregulierungssystemen zeigen, dass in monopolistisch strukturierten Wirtschaftsbereichen wie den Strom- und Gasnetzen bei der Simulation von Wettbewerb durch Einführung einer Anreizregulierung höhere Produktivitätssteigerungen zu realisieren sind als in wettbewerblich organisierten Märkten. In funktionsfähigen Wettbewerbsmärkten zwingen die Marktkräfte die Marktteilnehmer dazu, Produktivitätsfortschritte zu realisieren und die daraus resultierenden Zugewinne in Form niedrigerer Preise an die Kunden weiterzugeben. Im Rahmen der Anreizregulierung der Strom- und Gasnetze ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen nicht nur zu berücksichtigen, wie ein Netzbetreiber seine individuelle Effizienz gegenüber anderen Netzbetreibern verbessern kann (individuelle Effizienzvorgabe) sondern auch, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor.

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

In der ersten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,25%, in der zweiten Regulierungsperiode jährlich 1,5% (§ 9 Abs. 2 ARegV). Dies bedeutet, dass jeder Netzbetreiber über die individuelle Effizienzgrenze hinaus seine Kosten bezogen auf das Vorjahr um weitere 1,25% abbauen muss.

In Anlage 1 zu § 7 der ARegV wird die in der dort aufgeführten Regulierungsformel verwendete Variable PF_t in der dazugehörigen Legende als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt.

Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus: $(1 + 0,0125)^t - 1$ (siehe dazu Anlage 1, Punkt 1.5 (Jahresdaten allgemein)).

Die Berücksichtigung des sektoralen Produktivitätsfortschritts gemäß § 9 ARegV bei der Ermittlung der Erlösobergrenze verstößt nicht gegen die rechtlichen Vorgaben des § 21a Abs. 5 S. 1 EnWG. § 9 ARegV steht insbesondere nicht im ausdrücklichen Widerspruch zu den Regelbeispielen der Ermächtigungsnorm des § 21a Abs. 5 S. 1 HS. 2 EnWG.

Die Vorgaben zur methodischen Fassung einer Erlösobergrenze im Rahmen der Anreizregulierung sind nicht abschließend. Dies ergibt sich aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 21a Abs. 5 S. 1 HS. 2 EnWG; die dortige Aufzählung ist keineswegs abschließend („insbesondere“). Nach Sinn und Zweck des § 21a Abs. 5 S. 1 EnWG sollte der verordnungsgeberische Spielraum keinesfalls auf Null reduziert werden.

In monopolistisch geprägten Sektorenmärkten ist der im Falle einer Wettbewerbssimulation zu erwartende sektorale Produktivitätsfortschritt höher als der gesamtwirtschaftliche Produktivitätsfortschritt, da anders als im Vergleich zu einem wettbewerblichen Umfeld keine Anreize bestehen höhere Produktivitätsfortschritte zu realisieren. Es ist daher erforderlich wettbewerbsanaloge Vorgaben zu machen. Überdies steht diese Sichtweise im Einklang mit den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG.

Die nach § 21a Abs. 5 S. 1 EnWG geforderte Berücksichtigung der „inflationbereinigten gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsentwicklung“ wird grundsätzlich durch die Berücksichtigung der allgemeinen Geldwertentwicklung in der Regulierungsformel abgebildet.

Im Übrigen wird eingewandt, dass die Berücksichtigung des sektoralen Produktivitätsfortschritts rechtswidrig sei, da sich der Faktor für den sektoralen Produktivitätsfortschritt nach der Regulierungsformel aus Anlage 1 zu § 12 der ARegV auch auf vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile beziehe, die tatsächlich nicht beeinflussbare Kostenanteile darstellten. Dies gelte insbesondere für die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden beruhenden Kostenanteile, die nach § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV immer Bestandteil der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 3 ARegV seien und somit nicht der Effizienzvorgabe des § 16 Abs. 1 ARegV unterlägen.

Nach der Regulierungsformel (Anlage 1 zu § 7 ARegV) sind die Kostenanteile i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV der Inflationierung zu unterwerfen. Lediglich die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten werden von der Inflationierung ausgenommen. Eine Inflationierung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 ARegV nicht erforderlich; in den kalenderjährlichen Anpassungen werden die Inflation und die erhöhte sektorale Produktivität unmittelbar abgebildet. Sämtliche Kosten des Netzbetreibers unterliegen somit mittelbar oder unmittelbar der Inflationierung. Es erfolgt damit – unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen – letztlich eine kalenderjährliche Erhöhung der Erlösbergrenze.

Der Verbraucherpreisindex bildet für sich gesehen bereits die allgemeine volkswirtschaftliche Produktivität ab. Die sektorspezifische Produktivität des Energiemarktes ist aber höher. Der Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV stellt insoweit ein Korrigendum zu dem allzu stark verallgemeinernden Verbraucherpreisindex dar.² Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen den Verbraucherpreisindex und damit auch den darin enthaltenen Produktivitätsfortschritt allein auf die beeinflussbaren Kosten anzuwenden. Eine Korrektur des Produktivitätsfortschritts muss sich auf den Verbraucherpreisindex als ganzes und auf die zu inflationierenden Kosten insgesamt beziehen.

Überdies ist die Zielrichtung der Berücksichtigung des sektoralen Produktivitätsfortschritts und der Effizienzvorgabe nach § 16 Abs.1 ARegV eine grundlegend andere. Während durch § 16 Abs. 1 ARegV das Ziel verfolgt wird, eine weitestgehende Angleichung der Unternehmen zu erreichen, soll die Vorgabe des § 9 ARegV für die in dem zu betrachtenden monopolistischen Sektormarkt enthaltenen Unternehmen sicherstellen, dass diese Ihre Produktivitätspotentiale voll ausschöpfen. Der sich aus dem höheren Produktivitätsfortschritt ergebende Monopolgewinn darf keinesfalls perpetuiert werden.

Darüber hinaus wird vorgetragen, dass die durch den Ordnungsgeber vorgenommene Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die erste und zweite Regulierungsperiode, wegen des fehlenden wissenschaftlichen Nachweises gegen das in § 21a Abs. 5 S. 5 EnWG enthaltene Erfordernis der Methodenrobustheit, verstoße.

Dieser Einwand ist unzutreffend. Der Ordnungsgeber hat den Produktivitätsfaktor nach dem Stand der Wissenschaft ermittelt. Im „Bericht der Bundesnetzagentur nach § 112a EnWG zur Einführung der Anreizregulierung nach § 21a EnWG“ wurde bereits ausgeführt, dass der tatsächliche Produktivitätsfortschritt des Sektormarktes in einem Zeitraum von 1977 bis 1997 nach dem Törnquist-Index bei 2,54% - folglich wesentlich über 1,25% - liegt. Der Ordnungsgeber hat den bereits im Vorfeld der Veröffentlichung des Berichtes der Bun-

² BR-Drs. 417/07, S.48

desnetzagentur vorgetragenen Einwendungen hinsichtlich der Ermittlungsmethodik durch einen äußerst großzügigen Sicherheitsabschlag Rechnung getragen.

4.7. Erweiterungsfaktor (§ 10 ARegV)

Für Verteilernetzbetreiber sieht § 10 Abs. 1 ARegV die Möglichkeit einer Anpassung der Erlösobergrenze vor, sofern eine nachhaltige Änderungen der Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode eintritt. Eine Anwendung des § 10 ARegV im ersten Jahr der ersten Regulierungsperiode scheidet jedoch aus. Einer Berücksichtigung steht entgegen, dass für das Jahr 2009 die Erlösobergrenze erstmalig ermittelt wird. Nach dem Wortlaut der Vorschrift bezieht sich der Erweiterungsfaktor aber auf eine Anpassung einer – bereits vorhandenen – Erlösobergrenze. Dieses ist jedoch frühestens für das Jahr 2010 möglich. Darüber hinaus widerspricht es auch der Systematik und dem Sinn und Zweck der Anpassungsregelung des § 10 ARegV, sie bereits für die Festlegung der ersten Erlösobergrenze heranzuziehen. Die Ausgangsdatenbasis für die Berechnung bestimmt § 6 ARegV. Damit ist auch der zeitliche Versatz zwischen Basis für die Kostenermittlung und Wirksamwerden der Erlösobergrenzen festgeschrieben. Sie geht vielmehr davon aus, dass die Werte des Basisjahres auch die Ausgangslage für das erste Jahr der ersten Regulierungsperiode bilden. Diese Auslegung wird auch durch die Änderung von § 4 Abs. 3 Satz 3 ARegV durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Gasnetzentgeltverordnung, der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung vom 08.04.2008 (BGBl. I Nr. 14 vom 11.04.2008, S. 696) deutlich. Zur Klarstellung ist der Zusatz in die Verordnung eingefügt, dass eine Anpassung der Erlösobergrenze für 2009 nicht möglich ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Anlage 2 zu § 10 ARegV. Die Formel in Anlage 2 zu § 10 ARegV verlangt zunächst Werte für die Fläche des Versorgten Gebietes ($F_{0,i}$), die Anzahl der Anschlusspunkte ($AP_{0,i}$) oder der zeitgleichen Jahreshöchstlast ($L_{0,i}$) im Basisjahr der Anreizregulierung. Basisjahr in diesem Sinne ist nach § 6 Abs.2 ARegV das Geschäftsjahr 2006. Weiterhin sind die vorgenannten Werte im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode anzugeben ($F_{t,i} / AP_{t,i} / L_{t,i}$). Durch den Index t,i wird lediglich die Aussage getroffen, dass diese Formel sich auf ein bestimmtes Kalenderjahr in der Regulierungsperiode bezieht und nicht auf die gesamte Regulierungsperiode. Eine Aussage, in welchem Jahr der Regulierungsperiode diese Formel erstmalig Anwendung findet, ist hierdurch nicht ableitbar. Die Anwendbarkeit der Formel kann sich allein durch die Regelungen in den §§ 4 Abs. 4 Nr. 1, 10 ARegV ergeben. Auch Anlage 1 nimmt bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten Bezug auf das Jahr t der Regulierungsperiode. Die Anpassung dieser Kosten im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist aber durch § 4 Abs. 3 S. 3 ARegV ausgeschlossen. Der Bezug auf das Jahr t in den Anlagen 1 und 2 zur Anreizregulierung stellt somit lediglich klar, dass es sich hierbei um eine Variable handelt, die abhängig vom Kalenderjahr ist, sie trifft noch keine Aussage darüber, in welchem Jahr t die Formel anzuwenden ist.

Die Parameter zur Beschreibung der Versorgungsaufgabe für das Jahr 2009 stehen aber zum 30. Juni des Vorjahres 2008 und auch bis zum 30.06.2009 noch nicht vollständig fest. Anlage 2 stellt aber auf Ist-Werte zum Zeitpunkt der Antragstellung (30.06.) ab; Planwerte finden keine Anwendung. Eine ex-post-Kontrolle der durch die Änderung der Versorgungsaufgabe tatsächlich entstandenen Kosten findet nicht statt. Somit muss die Änderung der Versorgungsaufgabe bereits abgeschlossen sein, um sicher von einer berücksichtigungsfähigen Kostensteigerung beim Netzbetreiber ausgehen zu können. Ersatzinvestitionen des Jahres 2009 können bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe im Folgejahr 2010 als Erweiterungsfaktor - mit Stand 30.06.2010 - beantragt werden.

Eine Berücksichtigung ist damit erstmals zum 01.01.2010 auf Grund eines Antrages zum 30.06.2009 möglich.

Wurde ein Antrag auf Erweiterungsfaktor für 2009 gestellt, wird dieser aus den dargelegten Gründen abgelehnt.

4.8. Regulierungskonto

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV jährlich auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Gleiches gilt für vermiedene Netzentgelte. Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5% (Strom), so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Die Bundesnetzagentur ermittelt gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV den Saldo des Regulierungskontos im letzten Jahr der ersten Regulierungsperiode. Der Ausgleich des Regulierungskontos erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV durch gleichmäßig über die folgende Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S. 4 ARegV nicht statt.

4.9. Zwischenergebnis (Erlösobergrenze nach Regulierungsformel)

Die sich aus der Regulierungsformel ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

4.10. Periodenübergreifende Saldierung

Mehr- oder Mindererlöse nach § 11 StromNEV sind gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 ARegV in der ersten Regulierungsperiode als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten oder Erlöse im Sinne des § 11 Abs. 2 ARegV zu behandeln.

Netzbetreiber sind gemäß § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 S. 1 StromNEV verpflichtet, nach Abschluss einer Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und den für diese Kalkulationsperiode nach Abschnitt 1 des Teils 2 StromNEV zu Grunde gelegten Netzkosten zu ermitteln.

Zur Ermittlung der netzscharfen periodenübergreifenden Saldierung des Jahres 2007 werden für die abgeschlossene Kalkulationsperiode die Absatzmengen ermittelt. Durch Multiplikation der genehmigten Entgelte mit den Istmengen und unter Hinzufügung der sonstigen realisierten Netzentgelte (z.B. individuelle Netzentgelte) werden die Erlöse aus Netzentgelten des Jahres 2007 ermittelt. Aus der Differenz zu den genehmigten Netzkosten für 2007 ergeben sich Mehr- oder Mindererlöse. Diese Mehr- bzw. Mindererlöse werden linear entsprechend dem Zeitanteil herangezogen, in dem 2007 von der Beschlusskammer genehmigte Entgelte bestanden. Der Zeitanteil wird tagesgenau berechnet, wobei für das Gesamtjahr 365 Tage zugrunde gelegt werden. Für 2007 wird die Hälfte dieser Differenz als durchschnittlich gebundener Betrag verzinst. Der Differenzbetrag zuzüglich der Zinsen für 2007 bildet die Grundlage für die Zinsberechnung für 2008. Die Verzinsung wird dabei sowohl für Mindererlöse als auch für Mehrerlöse jeweils mit einem Zinssatz von 4,23 % berechnet. Die Berechnung des Zinssatzes ergibt sich aus der Festlegung der Beschlusskammer vom 02.05.2007 (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 9/2007, S. 2017 ff.), dort heißt es *"Der Zinssatz für die Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages und des durchschnittlichen Differenzbetrages i. S. v. § 11 StromNEV wird festgelegt auf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten."*

Der so ermittelte aufgezinste Differenzbetrag wird anschließend annuitätisch mit dem Zinssatz von 4,23 % gemäß § 11 StromNEV zu einem Drittel bei der Erlösobergrenze 2009 berücksichtigt. Ein weiteres Drittel wird in die Erlösobergrenze 2010 und das verbleibende Drittel in die Erlösobergrenze 2011 einbezogen.

Die Kosten für die Nutzung des vorgelagerten Netzes sind in gleicher Weise wie die vermiedenen Netzentgelte bei der dezentralen Einspeisung unmittelbar mengenabhängig. Daher hält es die Beschlusskammer für sachgerecht die kostenseitige Auswirkung der Absatzmengenänderung auf diese beiden Positionen in der periodenübergreifenden Saldierung zu berücksichtigen.

Während der Kalkulationsperiode 2007 durch den vorgelagerten Netzbetreiber vorgenommene Preiserhöhungen durften und Preissenkungen mussten entsprechend der Kostenwälzung an die Netznutzer direkt weitergegeben werden. Die Veränderung der vorgelagerten Netzkosten im Rahmen der periodenübergreifenden Saldierung des Jahres 2007 wird daher mengeninduziert vorgenommen und mit Wirkung auf die Erlösobergrenze 2009 bis 2011 berücksichtigt.

Im direkten Zusammenhang mit den Kosten für vorgelagerte Netzbetreiber stehen die Kosten für Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte. In der zugrundeliegenden Entgeltgenehmigungsrunde wurden als Kosten für vermiedene Netznutzung die Ist-Werte des Basisjahres 2004 bzw. 2005 anerkannt. Da 2007 kein Basisjahr bei der Bestimmung der Erlösobergrenze darstellt, kann ein Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung die tatsächlich im Jahr 2007 entstandenen Aufwendungen nicht geltend machen. Der stetige Zuwachs dezentraler Einspeisung führt jedoch in vielen Fällen zu einem Anstieg dieser Kosten, die in dieser Position nicht über die genehmigten Netzentgelte gedeckt werden können. Aufgrund der steigenden dezentralen Einspeisung sinken jedoch die Kosten in der Position Aufwendungen für vorgelagerte Netzbetreiber, die in der periodenübergreifenden Saldierung angerechnet werden.

Um diesem Effekt Rechnung zu tragen, werden die Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen durch die Saldierung mengeninduzierter als auch preisinduzierter Effekte abgebildet.

Analog wird die Beschlusskammer im kommenden Jahr einen Mehr- oder Mindererlös für 2008 ermitteln und dem Netzbetreiber danach den Betrag mitteilen, der gemäß § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV den genehmigten Erlösobergrenzen für 2010, 2011 und 2012 noch hinzuzurechnen ist. Der so ermittelte Betrag wird als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten oder Erlöse angesetzt. Zur genauen Ermittlung vgl. Anlage 7.

4.11. Mehrerlösabschöpfung (Auflagenvorbehalt im Tenor zu 1.)

Der Tenor zu 1. beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Diese Regelung ist auf gebundene Verwaltungsakte anzuwenden, die die Behörde, wie die Festlegung der Erlösobergrenzen, von Amts wegen erlässt.

Die Vorgabe stellt sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Festlegung von kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfüllt werden. Denn durch die nachträgliche Aufnahme einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) wird sichergestellt, dass die Beträge vom Netzbetreiber, die in der Zeit zwischen dem erstmaligen Genehmigungsantrag und der Genehmigungserteilung vereinnahmt wurden, nicht endgültig behalten werden dürfen, soweit diese über die entsprechend den Vorgaben der StromNEV gebildeten und deswegen später genehmigten Höchstpreise hinausgehen. Insofern hat der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung zur sog. „Mehrerlösabschöpfung“ (BGH, Beschl. v. 14. August 2008 –KVR 39/07) klargestellt, dass für Netzbetreiber hierauf kein Recht besteht. Der so entstandene (rechtsgrundlose) Mehrerlös muss demnach periodenübergreifend abgerechnet werden (vgl. BGH a.a.O., S. 11.). Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf wurden die Mehrerlöse nicht bereits im Rahmen der zweiten Entgeltgenehmigungsrunde auf Basis des Jahres 2006 abgeschöpft. Dies gilt es jetzt nachzuholen. Insofern war ein Auflagenvorbehalt aufzunehmen, da eine entsprechende Auflage aufgrund der zeitlichen Restriktionen des Verfahrens zum Zeitpunkt der Festlegung der Erlösobergrenzen noch nicht möglich war.

Die Beschlusskammer hat berücksichtigt, dass der Netzbetreiber keinen Vertrauensschutz genießt im Hinblick auf ein „Behaltendürfen“ der Beträge, die in der Zeit zwischen dem erstmaligen Genehmigungsantrag und der Genehmigungserteilung vereinnahmt wurden, soweit diese über die entsprechend den Vorgaben der StromNEV gebildeten und deswegen später genehmigten Höchstpreise hinausgehen. Denn bereits im inzwischen bestandskräftigen Entgeltgenehmigungsbescheid der ersten Entgeltgenehmigungsrunde wurde den Netzbetreibern die Auffassung der Bundesnetzagentur zur Kenntnis gebracht.

Die in der Vergangenheit begründeten Mehrerlöse werden in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Wege der Saldierung der Mehrerlöse mit der Erlösobergrenze abgeschöpft. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird dies ab dem 1.1.2010 umgesetzt.

Die Beschlusskammer wird nach Erlass dieser Festlegung daher eine Auflage zur Mehrerlösabschöpfung erlassen, die selbstständig mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann.

Ferner weist die Beschlusskammer darauf hin, dass eine Rückabwicklung zwischen Netzbetreibern und Netznutzern durch § 23a Abs. 5 S. 1 EnWG auf Basis der niedrigeren, entsprechend der StromNEV gebildeten, Entgelte ausgeschlossen ist (siehe BGH a.a.O., S. 11.). Von diesem Grundsatz sind ggf. Ausnahmen zu rechtfertigen, wenn bereits vor dem

14.08.2008 anderslautende gerichtliche Entscheidungen ergangen sind bzw. vor diesem Zeitpunkt entsprechende Vergleiche abgeschlossen wurden.

III.

Tenor zu 2.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen, wobei die Anpassung der Erlösobergrenzen im ersten Jahr der Regulierungsperiode ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 3 ARegV). Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 8 ARegV. Auch eine Änderung von Mehr- oder Mindererlösen im Rahmen der periodenübergreifenden Saldierung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV führt zu einer Anpassung der Erlösobergrenze. Gemäß § 11 StromNEV sind Netzbetreiber verpflichtet, nach Abschluss einer Kalkulationsperiode die Differenz zwischen Erlösen und Netzkosten zu ermitteln. Daher ändert sich der Kosten- bzw. Erlösanteil aus der periodenübergreifenden Saldierung im Laufe der Regulierungsperiode notwendigerweise. Es ist sachlich gerechtfertigt, diese Änderungen auch in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen, denn ansonsten würden Kosten beim Netzbetreiber verbleiben bzw. Erlöse nicht den Netznutzern zu Gute kommen.

Diese Verpflichtung wird gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 Satz 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Tenor zu 3.

Die festgelegten Erlösobergrenzen sind gemäß § 17 Abs.1 ARegV in Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen umzusetzen. Dies hat entsprechend der Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der StromNEV zu erfolgen (§ 17 Abs.1 S.2 ARegV). § 30 StromNEV bleibt gem. § 17 Abs.1 S.3 ARegV unberührt.

Der Netzbetreiber ist gemäß § 28 Nr. 3 ARegV verpflichtet, die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 ARegV i.V.m. § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten vorzulegen. Hierzu gehören nach § 20 Abs. 2 StromNEV die in einer sachkundigen Weise dargestellte schriftliche Dokumentation der Verprobung.

Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zum Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 zu erhebenden und mitzuteilenden Daten treffen.

In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass die Übermittlung der Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheids zu erfolgen hat.

Tenor zu 4.

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV kann die Regulierungsbehörde sachgerechte Entgelte in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV festlegen. Die genannten Regelungen dienen der Gewährleistung einer sachgerechten und netzbetreiberübergreifend einheitlichen Entgeltstruktur. Im Hinblick auf § 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m der Messzugangsverordnung (MessZV) wonach die Messdienstleistung von einem Dritten übernommen werden kann und im Hinblick auf § 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG, wonach Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen von einem Dritten durchgeführt werden können, wird festgelegt, dass Netzbetreiber Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb getrennt auszuweisen haben. Diese Darstellungsweise erlaubt den Vergleich der Entgelte mit konkurrierenden Angeboten. Werden die Messung und/oder der Messstellenbetrieb von einem Dritten übernommen, so reduziert sich das Messentgelt um die hierfür gesondert ausgewiesenen Entgeltanteile.

Tenor zu 5.

Die Anordnung des Tenors zu 5) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG, §§ 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. 28 Nr. 4 ARegV. Gemäß § 28 Nr. 4 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen nach § 17 Abs. 2 ARegV jährlich zum 1. Januar mitzuteilen. § 17 Abs. 2 ARegV sieht eine Anpassung der Netzentgelte zwingend vor, wenn sich aus einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 und 5 ARegV eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber im Falle einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt. Gleiches gilt im Falle einer Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund der Änderung von Mehr- oder Mindererlösen im Rahmen der periodenübergreifenden Saldierung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV. Denn auch in diesem Fall entspricht es Sinn und Zweck der Norm, die Netzkunden zeitnah von einem Sinken der Erlösobergrenze profitieren zu lassen.

Im Falle der Anpassung der Netzentgelte hat der Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3 ARegV die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten entsprechend den Vorgaben des Tenors zu 4) zu übermitteln.

Tenor zu 6.

Gemäß § 17 Abs. 2, 3 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Absenkung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die Netzentgelte jeweils zum 1. Januar eines Kalen-

derjahres anzupassen, soweit sich daraus nach § 17 Abs. 1 ARegV eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist er im Falle einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

Der Netzbetreiber ist gemäß § 28 Nr. 3 ARegV verpflichtet, die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 17 ARegV notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 ARegV i.V.m. § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten vorzulegen. Hierzu gehören die Verprobungsrechnung und die in einer sachkundigen Weise dargestellte schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung.

Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zur Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 zu erhebenden und mitzuteilenden Daten treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass die Übermittlung der Verprobungsrechnung und der Dokumentation der Entgeltbildung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheids zu erfolgen hat. Damit wird den Netzbetreiber ausreichend Zeit gewährt, die festgelegten Erlösobergrenzen gem. § 17 ARegV in Entgelte umzusetzen.

Tenor zu 7.

Der Netzbetreiber ist gemäß § 28 Nr. 2 ARegV verpflichtet, jeweils zum 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres die zur Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten zu übermitteln.

In Ausübung ihrer Befugnis nach § 29 Abs. 1 EnWG, §§ 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. 28 Nr. 2 ARegV ordnet die Beschlusskammer an, dass die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen sowie die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen zu übermitteln sind.

Tenor zu 8.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und –aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere den Übergang oder die Addition von Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 1 ARegV.

Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zur Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 zu erhebenden und mitzuteilenden Daten treffen.

In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und –aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und überprüfen und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV erfüllt werden.

Tenor zu 9.

Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ergeht auf Grundlage des §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 28 ARegV. Sie ermöglicht angesichts der großen Anzahl an Netzbetreibern, die die Entgeltermittlung anzuzeigen haben, einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf.

Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats in Form der von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten EXCEL-Dateien ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige Überprüfung der Entgelte. Die EXCEL-Dateien sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – verschlüsselt über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Dateien werden teilweise schreibgeschützt zur Verfügung gestellt, denn nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung.

Verstoß gegen Auflagen

Bei Verletzung der in Ziff. 2) -9) des Tenors genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

IV.

Die beigefügten Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

V.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 17.02.2009

Vorsitzender



Fuß

Beisitzer



Bender

Beisitzer



Lüdtkje-Handjery

1. Zusammenfassung		1.3. Allgemeine Daten der Regulierungsperiode									
1.1. Berechnungsschema		1.2. Netzbetriebsdaten der Regulierungsperiode									
1	Anfangsnetz für die Erlösbegrenzungsbestimmung (2.1)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
2	Durchschnitt der Netzkosten des Kunden nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
3	Erstellung der verbleibenden Netzkosten und der Netzkosten des Kunden nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
4	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
5	Erweiterungsplan (EP) (2.6)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
6	Qualitätskriterien (Q) (2.6)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
7	Saldo des Regulierungsplans (S) (2.7)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
8	Zwischenergebnis Erlösbegrenzung nach Regulierungsplan (EQ) (2.8)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
9	Hinweis (2.9)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
10	Produktionskosten (2.10)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									
11	anerkanntes Erlösbegrenzung (3)	Veranschlagt für den Abzug der Netzkosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV (2.2)									

2. Detaillierte Übersicht		1. Regulierungsperiode											
1	2.1. Ausgangspunkt für die Erlösberggrenzbestimmung												
	gerechnete Netzkosten 2008 - vorgelagerte Netzkosten (Eingangsleistung) § 10 StromNEV - direkte Eingangsleistungen (Eingangsleistung) § 10 StromNEV + Differenzbetrag Konzessionsabgabe (sofern nicht neutral) + Differenzbetrag Zuschlag KWK-G (sofern nicht neutral) + zu inflationierende Kostenlasten + Inflationierung 1,70% p.a. Netzkosten nach Inflationierung + vorgelagerte Netzkosten (soziale Abgabe = Plan 2008, § 20 StromNEV) + Anpassung der Eigenkapitalverwertung (Anpassung) Ausgangsniveau (K _{AV,0}) § 5 AbgV												
		2.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 AbgV											
2-1	gewürschter Abnahme- und Vergütungspflicht (Nr. 1)												
2-2	Konzessionsabgaben (Nr. 2)												
2-3	Stromerzeugung (Nr. 3)												
2-4	erforderliche Hauptgrundstücke vorgelagerte Heizkosten (Nr. 4)												
2-5	gewünschte Investitionsausgaben nach § 25 AbgV												
2-6	Merkmale für die Errichtung des Betriebs und die Anwesenheit von Einwohnern (Nr. 7)												
2-7	Vergütung für die Errichtung des Betriebs und die Anwesenheit von Einwohnern (Nr. 7)												
2-8	Vergütung für die Errichtung des Betriebs und die Anwesenheit von Einwohnern (Nr. 7)												
2-9	Verrentung für die Errichtung des Betriebs und die Anwesenheit von Einwohnern (Nr. 7)												
2-10	Verrentung für die Errichtung des Betriebs und die Anwesenheit von Einwohnern (Nr. 7)												
2-11	Berufszubereitung, Weiterbildung												
2-12	Betriebskostenersatz (Nr. 11)												
2-13	Aufhebung von BZ / Heizkostenersatzbeträgen in Verbindung mit der StromNEV (Nr. 13)												
2													
3	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (40% von Nr. 2)												

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile ($K_{\text{unb},0} + (1-V_1) \times K_{\text{ab},0}$)											
4	Gesamtkostenanteile ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$K_{\text{unb},0} - K_{\text{ab},0}$									
5	Bereinigter Erlöswert	EW_0									
6	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	$K_{\text{unb},0}$									
7	Beeinflussbarer Kostenanteil	$100\% - EW_0$									
8	Beeinflussbare Kostenanteile	$K_{\text{ab},0}$									
9	Nicht abgebaute Teil der beeinflussbaren Kostenanteile	$1 - V_1$									
10	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	$(1 - V_1) \times K_{\text{ab},0}$									
11	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	$V_1 \times K_{\text{ab},0}$									
12	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile zzgl. nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	$K_{\text{unb},0} + (1 - V_1) \times K_{\text{ab},0}$									
2.4. Verbraucherpreisindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)											
13	anzuwendender VPI	$VPI_{2000} (= VPI_0)$									
14	Verbraucherpreisindex nach § 8 ARRegV	VPI_t	101,60	103,90	106,25	106,66	111,12	113,63			
15	Entwicklung des Verbraucherpreisindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0		1,0228	1,0458	1,0695	1,094	1,118			
16	Gemittelter sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARRegV	PF_t	1,25%	0,0125	0,0252	0,0380	0,0509	0,0641			
17	Verbraucherpreisindex ./. Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t/VPI_0) - PF_t$		1,0101	1,0196	1,0316	1,043	1,054	1,0641	5,43%	
18	Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PF	$(K_{\text{unb},0} + (1 - V_1) \times K_{\text{ab},0}) \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t)$									
2.5. Erweiterungsfaktor (EF)											
19	Erweiterungsfaktor nach § 4, § 10 ARRegV	EF_t	(Anwendung ab 2010)	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000			
20	Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PF, sowie EF	$(K_{\text{unb},0} + (1 - V_1) \times K_{\text{ab},0}) \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t) \times EF$									
2.6. Qualitätselement (Q)											
21	Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze nach § 19 Abs. 1 ARRegV	Q_t	(Anwendung ab 2010)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
2.7. Saldo des Regulierungskontos (S)											
22	Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARRegV	S_t	(keine Anwendung in der 1. Periode)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
2.8. Zwischenergebnis Erlösbergrenze nach Regulierungsformel (EO)											
23	Erlösbergrenze nach Regulierungsformel (EO) nach § 7 ARRegV	$EO_t = K_{\text{unb},0} + (1 - V_1) \times K_{\text{ab},0} \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t) \times EF + Q_t + S_t$									
2.9. Härtefall (NH)											
24	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARRegV	NH_t		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
3.10. Periodenübergreifende Saldierung (PS)											
25	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARRegV	$PS_{2006,t}$		0 €	0 €						
26	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARRegV	$PS_{2007,t}$		0 €	0 €	0 €					
27	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2008 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARRegV	$PS_{2008,t}$			0 €	0 €	0 €				
3. Kalenderjährliche Erlösbergrenze											
Kalenderjährliche Erlösbergrenze		$EO_t, \text{kalenderjährlich}$									

Basisjahr: 2006
 Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV:
 EK-Zins für EK > 40%: 4,30%

Den genehmigten Netzentgelten zu Grunde gelegte Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung

EK < 40%	davon Neuanlagen	davon Altanlagen	EK > 40%	
EK < 40%	davon Neuanlagen [bisher 7,91%]	davon Altanlagen [bisher 6,5%]	EK > 40% [2006 = 4,3%]	EK-Verzinsung laut Bescheid

Neuberechnung der Eigenkapitalverzinsung

EK < 40%	davon Neuanlagen [9,29 %]	davon Altanlagen [7,56%]	EK > 40% [2006 = 4,3%]	EK-Verzinsung mit angepassten Zinssätzen

Anpassung der
EK-Verzinsung

inflationierte
Anpassung der EK-
Verzinsung

Basisjahr	2006	2007	2008
Kalkulationszinssatz	4,31%	4,23%	
Vom Netzbetreiber beantragter Differenzbetrag			
Durch Bundesnetzagentur geprüfter Differenzbetrag			
davon Abweichung der Erlöse			
davon Abweichung der vorgelagerten Netzkosten			
davon Abweichung der vermiedene Netzentgelte			
Aufgelaufene Zinsen bis Tilgungsbeginn			
Ermittelte Annuität *			

* positive Werte = erlösbergrenzenerhöhende Beträge